

Richtlinien für die Ortsbürgermeister/innen der Stadt Petershagen

(in der Fassung der Änderung vom 25.03.2021 ***)

1. Allgemeines
 - 1.1 Das Gebiet der Stadt Petershagen ist gemäß § 3 der Hauptsatzung in Ortschaften eingeteilt.
 - 1.2 Für jede Ortschaft wird vom Rat der Stadt Petershagen unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stimmbezirk erzielten Stimmenverhältnisses ein Ortsbürgermeister / eine Ortsbürgermeisterin gewählt.
 - 1.3 Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates.
 - 1.4 Die Ortsbürgermeister/innen sollen in der Ortschaft, für die sie gewählt sind, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können.
2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Ortsbürgermeister/innen
 - 2.1 Rechtsgrundlage bilden § 39 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Petershagen vom 3. April 1995.
 - 2.2 Die Ortsbürgermeister/innen werden zu Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten ernannt.
 - 2.3 Der / die Bürgermeister(in) unterrichtet die Ortsbürgermeister/innen über alle Angelegenheiten, die für ihre Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Bei Abnahmeterminen von Baumaßnahmen werden die Ortsbürgermeister/innen beteiligt.
 - 2.4 Falls die Ortsbürgermeister/innen nicht dem Rat angehören, kann ihnen das Recht eingeräumt werden, in den Sitzungen des Rates und der in § 59 GO genannten Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) gehört zu werden. Sie können jedoch weder entscheidend noch mit beratender Stimme an diesen Ausschüssen mitwirken.
 - 2.5 Folgende Aufgabenbereiche sind für die Ortsbürgermeister/innen zu unterscheiden:
 - a) Vertretung der Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat
 - b) Übernahme von Geschäften der laufenden Verwaltung für ihre Ortschaft
 - c) repräsentative Aufgaben in ihren Ortschaften
 - 2.5.1 Vertretung der Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat
 - a) Die Ortsbürgermeister/innen sind jederzeit berechtigt und verpflichtet, Anregungen, Beschwerden und Wünsche aus ihren Ortschaften aufzugreifen und an den Rat, die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder die Verwaltung weiterzuleiten. Über örtliche Angelegenheiten sollten die Ortsbürgermeister/innen die Bürger/innen ihrer Ortschaft in geeigneter Weise unterrichten. Erfolgt diese Unterrichtung in Form einer Bürgerversammlung sollte die Bürgermeisterin / der Bürgermeister rechtzeitig informiert werden. Die Ortsbürgermeister/innen sind insoweit Bindeglied zwischen Rat und Bevölkerung.
 - b) Sie können Vorschläge in allen Angelegenheiten, die das Gebiet ihrer Ortschaft betreffen, unterbreiten, insbesondere
 - aa) über die Rang- und Reihenfolge sowie die Planung von Investitionsmaßnahmen

- bb) über die Benutzung, Förderung oder Gestaltung von
 - Sport- und Grünanlagen
 - Friedhöfen
 - Kindergärten und Kinderspielplätzen
 - Einrichtungen der Kultur-, Sport- und Heimatpflege
 - Straßen, Wegen und Plätzen

2.5.2 Übernahme von Geschäften der laufenden Verwaltung für ihre Ortschaft

- a) Erteilung von Lebensbescheinigungen
- b) Beglaubigung von Unterschriften
- c) Mitwirkung bei Wahlen (Benennung von Bürgern für den Wahlvorstand, Herrichten des Wahllokals)
- d) Mitwirkung bei Statistiken (z.B. Einsetzen der Zähler, Weitergabe der Zählerpapiere an die Verwaltung)
- e) Mitwirkung beim Winterdienst
- f) Einsatz von nicht ständig beschäftigten Arbeitskräften (z.B. Friedhof, Denkmäler)
- g) Zur Erledigung der unter a) und b) aufgeführten Arbeiten sind die Ortsbürgermeister/innen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt. Sie sind verpflichtet, das Dienstsiegel gewissenhaft zu verwenden und sicher aufzubewahren. Für Angelegenheiten, die nicht unter a) und b) aufgeführt sind, darf das Siegel nicht verwendet werden.
- h) Die Aufträge unter c) bis f) dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung erteilt werden.
- i) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden in Verantwortung gegenüber der / dem Bürgermeister(in) durchgeführt. Die Ortsbürgermeister/innen sind hierbei an die Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gebunden.

2.5.3 Repräsentative Aufgaben in ihren Ortschaften

- a) Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen werden, soweit der / die Bürgermeister/in sie nicht selbst vornimmt, vom Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft in seinem/ihrem Namen angemessen geregelt.
- b) Dem Bürgermeister/in bleibt es vorbehalten, Ehrungen auch gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister vorzunehmen.